

## ÄNDERUNG RANGORDNUNG BEGÜNSTIGTE

**Arbeitgeber** ..... **Ort/Kanton** .....  
**Firmen-Nr.** ..... **Vorsorgeplan** .....

Selbständigerwerbend       Angestellt

### Personalien der versicherten Person

Name ..... Vorname .....  
 Strasse/Nr. .... PLZ/Ort .....  
 Geburtsdatum ..... AHV-Nr. ....  
 Telefon (tagsüber) ..... E-Mail .....

### 1. Todesfallkapital – Art. 32 Leistungsreglement | Änderung der Rangordnung der Begünstigten

Möchten Sie die Geschwister vor den Eltern begünstigen?     Ja       Nein  
**oder**  
 Möchten Sie die Anteile der Gruppen individuell festlegen?     Ja       Nein

Gruppe	Anteil in %
Eltern	
Geschwister	

### 2. Zusätzliches Todesfallkapital – Art. 32a Leistungsreglement | Änderung der Rangordnung der Begünstigten

(Summe der persönlichen Einlagen bzw. Einkäufe)

Möchten Sie die Geschwister vor den Eltern begünstigen?     Ja       Nein  
**oder**  
 Möchten Sie die Anteile der Gruppen individuell festlegen?     Ja       Nein

Gruppe	Anteil in %
Eltern	
Geschwister	

Die versicherte Person kann die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Art. 32 und 32a des Leistungsreglements oder deren einzelnen Anteile mit diesem Formular schriftlich ändern. Massgebend ist dabei die letzte der Stiftung eingereichte Mitteilung.

Wenn eine schriftliche Erklärung der versicherten Person fehlt oder die Daten auf dem vorliegenden Formular unvollständig sind, wird der Anspruch auf ein Todesfallkapital in der unter Art. 32 und 32a des Leistungsreglements festgelegten Rangordnung angewandt.

Die Unterschrift der versicherten Person ist von einem Notar oder einer offiziellen Verwaltung zu beglaubigen. Das vorliegende Formular kann (auf Anmeldung) gegen Vorlegen eines offiziellen Ausweises auch am Sitz der Stiftung unterzeichnet werden.

Die unterzeichnende Person bescheinigt hiermit die Richtigkeit des bisherigen Ausführungen.

**Ort/Datum** .....

**Unterschriften**

**Beglaubigung** (Notar) **oder Bestätigung** (Gemeinde)

.....  
 Versicherte Person

.....  
 Stempel, Unterschrift und Datum

Die versicherte Person erklärt, die gestellten Fragen verstanden zu haben. Sie bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorerwähnten Angaben und nimmt davon Kenntnis, dass die VSAO Stiftung für Selbständigerwerbende bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Rahmen der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen die Ausrichtung von Leistungen reduzieren oder verweigern sowie Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

## Artikel 32 Todesfallkapital

- <sup>1</sup> Stirbt die aktive versicherte Person vor Beginn der Altersrente, ist nicht prämienbefreit oder bezieht keine Invalidenrente, haben die Hinterlassenen Anspruch auf ein Todesfallkapital.
- <sup>2</sup> Das Todesfallkapital wird den Hinterlassenen nach folgender Rangordnung ausgerichtet:
  - a) dem überlebenden Ehegatten; bei dessen Fehlen;
  - b) den Kindern der verstorbenen versicherten Person; bei deren Fehlen;
  - c) dem Lebenspartner gemäss Art. 29 oder natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen;
  - d) den Eltern; bei deren Fehlen;
  - e) den Geschwistern.

Für die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 Bst. d und e ist das Todesfallkapital nach Abs. 5 auf 50 % begrenzt.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen d und e ändern oder deren einzelne Anteile mit dem entsprechenden Formular der Stiftung schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der Stiftung eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Abs. 2.
- <sup>3</sup> Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.
- <sup>4</sup> Das Todesfallkapital wird mit dem Todestag der versicherten Person fällig.
- <sup>5</sup> Der Betrag des Todesfallkapitals entspricht für aktive versicherte Personen dem vorhandenen Altersguthaben des Basis-Plans abzüglich die Summe persönlicher Einlagen der versicherten Person im Sinne von Art. 49 ohne Zinsen, das nicht zur Finanzierung von Hinterlassenenleistungen benötigt wird. Von diesem Betrag werden sämtliche von der Stiftung allfällig bereits ausgerichteten Leistungen abgezogen.
- <sup>6</sup> Mit der Auszahlung des Todesfallkapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung.

## Artikel 32a Zusätzliches Todesfallkapital

- <sup>1</sup> Stirbt die aktive versicherte Person vor Beginn der Altersrente, ist nicht prämienbefreit oder bezieht keine Invalidenrente, haben der Ehegatte gemäss Art. 27 oder der Lebenspartner gemäss Art. 29 Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital. Bei deren Fehlen wird das zusätzliche Todesfallkapital den Hinterlassenen nach folgender Rangordnung ausgerichtet:
  - a) den Kindern der verstorbenen versicherten Person; bei deren Fehlen;
  - b) den natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen;
  - c) den Eltern; bei deren Fehlen;
  - d) den Geschwistern.

Für die begünstigten Personen gemäss Abs. 1 Bst. c und d ist das Todesfallkapital nach Abs. 2 auf 50 % begrenzt.

Die versicherte Person kann die Reihenfolge innerhalb der bezugsberechtigten Gruppen c und d ändern oder deren einzelne Anteile mit dem entsprechenden Formular der Stiftung schriftlich festlegen. Massgebend ist dabei die letzte der Stiftung eingereichte Mitteilung. Bei deren Fehlen erfolgt der Anspruch in der Reihenfolge gemäss Abs. 1.
- <sup>2</sup> Das zusätzliche Todesfallkapital entspricht der Summe persönlicher Einlagen der versicherten Person im Sinne von Art. 49 ohne Zinsen. Sofern eine Auszahlung bei Ehescheidung oder ein WEF-Vorbezug erfolgte, wird die Summe persönlicher Einlagen der versicherten Person entsprechend gekürzt.
- <sup>3</sup> Die Aufteilung des zusätzlichen Todesfallkapitals unter mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt zu gleichen Teilen.
- <sup>4</sup> Das zusätzliche Todesfallkapital wird mit dem Todestag der versicherten Person fällig.
- <sup>5</sup> Mit der Auszahlung des zusätzlichen Todesfallkapitals erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung.